

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 7.

Ausgegeben den 17. Februar.

1909.

Inhalt: Enteignungsrecht für Burg S. 45. — Stellenvermittler für Bühnengehörige S. 45. — Sonderplan betr. Normalisierung des Deiches des Grossener Deichverbandes S. 45. — Militärpensionsregelung S. 45. — Deutsch-niederländischer Niederlassungsvertrag S. 45. — Abänderungen zc. des Unterstützungswohnstiftgesetzes S. 46. — Krankenversicherung der Chauffeure (Käben) S. 47. — Zwangsstimmung für das Schuhmachergewerbe in Lagow S. 47. — Wegesperrungen für Kraftfahrzeuge S. 47. — Bedingung für Lieferung von Arbeiten S. 47. — Nachforschung nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitern S. 48. — Statistische Anmeldebestellen auf den märkischen Wasserstraßen S. 49. — Personalien S. 49. — Prüfung für Zeichenlehrer und -Lehrerinnen S. 50. — Schenkungen an Kirchen zc. S. 50. — Freie Lehrerstellen S. 50.

105. Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. Js. will Ich der Gemeinde Burg-Kauper im Landkreise Gottbus das Enteignungsrecht für die zur Ausführung eines Wegenezes innerhalb ihrer Gemarkung erforderlichen Grundstücke verleihen. Die eingereichte Karte folgt zurück.

Berlin, den 25. Januar 1909.

gez. Wilhelm R.

(I B. 811.) gegengez. Breitenbach.

106. Der Abiaz 2 der Nummer 10 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnengehörige vom 31. Januar 1902 (S. 66) erhält folgende Fassung:

„Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen. Ferner ist den Stellenvermittlern untersagt:

- a) der Betrieb des Gewerbes eines Schauspielunternehmers sowie jede Beteiligung an solchen Gewerbebetrieben;
- b) der Verlag von Bühnenwerken sowie jede auf die Aufführung solcher Werke abzielende Tätigkeit.“

Die vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(I Bg. 878.)

Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.

107. Der Sonderplan, betreffend die Normalisierung des Deiches des Grossener Deichverbandes von der Mündung des Hoher bis Pollenzig, liegt in der Zeit vom 22. Februar bis einschl. 8. März

d. Js. auf der Wasserbauinspektion zu Grossen und vom 15. bis einschl. 22. März d. Js. bei dem Herrn Deichhauptmann **Udden** in Sorge öffentlich zur allgemeinen Kenntnis aus. Anträge auf Abänderungen sind gemäß § 6 des Obergesetzes vom 12. August 1906 innerhalb 4 Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung bei dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu stellen.

Frankfurt a. O., den 8. Februar 1908.

(I W. 2028/08.)

Der Regierungspräsident.

108. Die auf den Seiten 17 bis 19 in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 30 für 1906 abgedruckten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats werden hiermit in Erinnerung gebracht. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch von allen seit dem 1. Juli 1906 im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten Invaliden und Rentenempfängern die Pensions-(Renten-)Quittungsbücher zur Regelung der Pensions-(Renten-)Bezüge der Betreffenden an uns einzureichen sind.

Frankfurt a. O., den 8. Februar 1908.

Königliche Regierung.

109. Auf Grund einer mit der Niederländischen Regierung getroffenen Vereinbarung ist zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage vom 17. Dezember 1904 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 9 für 1907) folgender Nachtrag ergangen:

In Fällen, in denen die Ausweisung hilfsbedürftiger Personen durch Zahlung der Verpflegungskosten seitens des zur Uebernahme verpflichteten Teiles abgewendet werden soll, regelt sich das Verfahren, nachdem die Ausweisung in Gemäßheit des Absatzes 6 (der Nr. 7 der Ausführungsanweisung) vorbereitet ist, in folgender Weise:

1. Ausweisungen nach den Niederlanden.

Beantragt die niederländische Grenzbehörde zugleich mit der Anerkennung der Uebernahmepflicht auf Wunsch der niederländischen Heimatsbehörde bei der diesseitigen Grenzbehörde, daß von der Ausweisung gegen Zahlung der Verpflegungskosten bis auf weiteres abgesehen werden möge, so hat die Grenzbehörde den Antrag an die ausweisende Behörde weiterzugeben. Diese prüft den Antrag im Einvernehmen mit dem Armenverbande, welcher den Hilfsbedürftigen unterstützt und teilt das Ergebnis der Grenzbehörde mit, und zwar im Falle der Zustimmung unter genauer Angabe der Höhe der zu ersetzenden Kosten, der Zahlungstermine und der empfangsberechtigten Kasse. Dabei ist als Beginn der Zahlungsverpflichtung grundsätzlich der Tag anzusehen, an dem die niederländische Grenzbehörde die Uebernahmeerklärung abgegeben hat. Die diesseitige Grenzbehörde gibt die Erklärung der ausweisenden Behörde an die niederländische Grenzbehörde weiter, die sie der Heimatsbehörde übermittelt. Kommt eine Einigung zustande, so erfolgt die Zahlung der Kosten in der Weise, daß die empfangsberechtigte inländische Kasse zu den vereinbarten Zahlungsterminen die fälligen Beträge durch Postauftrag bei der Niederländischen Gesandtschaft in Berlin auf Kosten der letzteren erhebt; dem Postauftrage, der sich um die dadurch entstehende Gebühr erhöht, ist die vollzogene Quittung beizufügen.

Der in der Genehmigung des Antrages der niederländischen Behörden liegende Verzicht auf die Uebernahme des Hilfsbedürftigen ist jederzeit widerruflich.

2. Uebernahme nach Deutschland.

Das Verfahren regelt sich entsprechend den vorstehend unter Nr. 1 getroffenen Bestimmungen.

Ist eine Einigung erzielt, so werden die zu erstattenden Verpflegungskosten von der zahlungspflichtigen deutschen Behörde der empfangsberechtigten niederländischen Behörde unmittelbar portofrei durch Postanweisung übersandt. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

Frankfurt a. D., den 3. Februar 1909.

(I A. 540.) Der Regierungspräsident.

110. Am 1. April d. Js. treten die Artikel 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai v. Js. (RGBl. S. 377) in Kraft. Durch dieselben wird das bisher gültige Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in folgenden wesentlichen Punkten abgeändert, bezw. ergänzt.

1. Die Altersgrenze für den selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes wird vom zurückgelegten 18. Lebensjahr auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr herabgesetzt.

2. Die Frist, deren Ablauf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes bedingt, wird von 2 Jahren auf 1 Jahr abgekürzt.

3. Mit Rücksicht auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen (Entsch. Bd. 26 S. 1 ff. und Band 28 S. 1 ff.) stellt die Novelle fest, daß Aenderungen, die in der örtlichen Abgrenzung der Ortsarmenverbände während des Laufes der einjährigen Frist (vgl. Nr. 2) eintreten, z. B. Vereinigung zweier Ortsarmenverbände oder Einverleibung eines Ortsarmenverbandes in einen anderen oder Abtrennung von Teilen eines Ortsarmenverbandes und Vereinigung der Teile mit anderen Ortsarmenverbänden usw., eine Unterbrechung des Fristenlaufes nicht zur Folge haben sollen, daß es vielmehr so angesehen werden soll, als ob die Frist ihren Lauf schon in dem neu abgegrenzten Armenverband begonnen hätte.

4. Die Haftung des Ortsarmenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes für den Fall der Krankheit nach § 29 des bisher gültigen Unterstützungswohnsitzgesetzes wird durch die Novelle wie folgt abgeändert:

- a) Die Haftung wird von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt.
- b) Während die Erkrankung bisher am Dienst- oder Arbeitsorte selbst eingetreten sein mußte, ist es fortan unerheblich, wo die Erkrankung eingetreten ist.
- c) Demnach hat der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes in Zukunft nicht nur die ihm selbst erwachsenen Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung endgültig zu tragen, sondern muß, wenn die Krankenpflege von einem anderen Ortsarmenverbande gewährt worden ist, diesem die Kosten erstatten.
- d) Bisher war zur Begründung der Fürsorgepflicht des Ortsarmenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes nur erforderlich, daß die durch Krankheit hilfsbedürftig gewordene Person in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stand, das nicht auf den Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt war. Künftig muß der zu Verpflegende in eben dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, während dessen Fortdauer die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, schon mindestens eine Woche tatsächlich gestanden haben.
- e) Bisher trat die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes nur ein, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis zurzeit der Erkrankung noch bestand. Fortan tritt die Fürsorgepflicht auch dann noch ein, wenn die durch Krankheit hervorgerufene Hilfsbedürftigkeit innerhalb einer Woche nach Beendigung desselben hervortritt.
- f) Die im Absatz 3 des § 29 in der bisher geltenden Fassung vorgeschriebene Benachrichtigung des endgültig verpflichteten Ortsarmenverbandes ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

g) Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes zur endgültigen Tragung der Kosten der Kur und Verpflegung für 26 Wochen besteht künftig, wie bisher, auch für den Fall der Erkrankung der Angehörigen des Dienstverpflichteten oder Arbeitnehmers, sofern sie seinen Unterstützungswohnsitz teilen. Künftig ist aber die Verpflichtung ferner davon abhängig, daß die Angehörigen sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei dem Familienhaupt befinden. Außerdem darf fortan nicht eine Verpflichtung eines anderen Ortsarmenverbandes zur Gewährung von Kur- und Verpflegungskosten dadurch begründet sein, daß die Angehörigen selbst im Dienst oder Arbeitsverhältnis gestanden haben.

h) Die bisher gesetzlich nicht geregelte Frage, inwieweit die seitens einer Krankenkasse einem Rassenmitgliede gewährte Unterstützung auf die dem Ortsarmenverbande des Dienst- oder Arbeitsortes obliegende Unterstützungspflicht Einfluß hat, wird durch die Novelle dahin entschieden, daß einerseits der Zeitraum, während dessen ein erkranktes Rassenmitglied durch die Krankenkasse unterstützt worden ist, zugunsten des Armenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes auf die 26 wöchentliche Frist anzurechnen ist, daß andererseits aber die Verpflichtung dieses Verbandes zur Unterstützung während des Restes der 26 wöchentlichen Frist ohne Rücksicht darauf eintritt, ob inzwischen das die Fürsorgepflicht begründende Dienst- oder Arbeitsverhältnis gelöst ist oder nicht.

5. Der § 33 des bisher geltenden Unterstützungswohnortgesetzes findet fortan auch Anwendung auf die Fälle, in denen ein Deutscher, der keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reiches aus dem Auslande übernommen wird.

Ebenso wird der § 37 des preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 auf diese Fälle ausgedehnt.

Frankfurt a. D., den 5. Februar 1909.

(I C. 288.) Der Regierungspräsident.

111. Auf Grund des § 5 a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bestimme ich, daß die von dem Kreise Lübben beschäftigten, kraft Gesetzes dem Versicherungszwange unterliegenden Chausseestreckenarbeiter bei der für ihren Wohnort (ständigen Aufenthaltsort) und, wenn sie einen solchen nicht haben, für ihren vorübergehenden Aufenthaltsort zuständigen Gemeindekrankenversicherung zu versichern sind.

Frankfurt a. D., den 6. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

112. Nachdem die vereinigte Schuhmacher- und Sattler-Innung (Freie Innung) in Lagow ihre Umwandlung in eine Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Zielenzig von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 8. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

113. Es ist zur Kenntnis der zuständigen Herren Ressortminister gelangt, daß einzelne Polizeibehörden von der Sperrung von Wegen für den Kraftfahrzeugverkehr dem Kaiserlichen Automobilklub nicht immer die im Abs. 3 der Erläuterungen zu 21 der „Grundzüge“ betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebene Mitteilung machen. Ich weise daher erneut auf die Beachtung des durch meine Rundverfügung vom 16. Januar 1907 I A. 343 mitgeteilten Runderlasses vom 29. Dezember 1906 III B. 3 1435 M. d. ö. N., II a 9037 M. d. J. hin.

Frankfurt a. D., den 9. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

114. Zufolge Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten werden nachstehend die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Diese Bedingungen kommen allgemein für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen bei der Ausführung von Bauten im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung, der Handels- und Gewerbeverwaltung, der landwirtschaftlichen, der Domänen- und Forstverwaltung, sowie der Verwaltung des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung zur Anwendung.

Frankfurt a. D., den 8. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungs-Anschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Bervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vorbrücke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Unterschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) Die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem ge-

wählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit zugänglich, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

115. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 15. Dezember 1908 — I A 9329 — welse ich erneut darauf hin, daß die Anträge auf Aufnahme der Namen vertragsbrüchig gewordener ausländischer Arbeiter in die Liste von Personen, nach denen Nachforschungen anzustellen sind, stets durch Ausfüllen eines Bogens nach Muster II meiner

Verfügung vom 30. Juni 1906, I A 5238 zu bewirken sind. Die Nummer der Legitimationskarte sowie der Name des Grenzamts oder der Abfertigungsstelle, ist in die Spalte „Bemerkungen“ zu setzen — vergl. auch Zentralpolizeiblatt Stück 9285 vom 13. Januar 1909 unter Nr. 73 — 76. —

Die Bekanntmachungen betr. ausländische Personen, die wegen Kontraktbruchs ausgewiesen sind, sind in gewöhnlichem Schriftsaze einzusenden und finden im Zentralpolizeiblatt Aufnahme unter der Rubrik: B Ausweisungen von Ausländern aus dem preußischen Staatsgebiete oder anderen deutschen Bundesstaaten.

Frankfurt a. O., den 12. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

116. Infolge des Beschlusses des Bundesrats vom 25. Juni 1908 sind neue Bestimmungen betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen mit dem 1. Januar 1909 in Kraft getreten.

Gemäß der von den zuständigen Preussischen Herren Ministern erlassenen Ausführungs- und Dienstvorschriften vom 24. Dezember 1908 haben als statistische Anmeldestellen für diese Statistik zu gelten:

- für die Durchgangsstellen an der Grenze die Grenzollstellen;
- für die wichtigeren Schleusen die Schleusenbeamten;
- für die staatlichen und kommunalen Häfen die Hafenverwaltungen;
- für die Eisenbahnumschlagstellen, je nach den örtlichen Verhältnissen, die Hafen- oder Eisenbahnverwaltungen;
- für die privaten Böschstellen die Besitzer dieser Stellen; für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Böschstellen:
 - a) sofern hierzu die Genehmigung der Strompolizeibehörde erforderlich ist, die die Genehmigung erteilende Behörde,
 - b) in allen anderen Fällen der Ortsvorsteher des Ausladeortes.

Sind in einer Gemeinde mehrere Häfen, Bösch- oder Umschlagstellen vorhanden, so ist für die Ausführung der statistischen Arbeiten die betreffende Gemeinde als ein Hafen anzusehen.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß innerhalb der Provinz Brandenburg mit der Beaufsichtigung dieser statistischen Erhebungen für die Märkischen Wasserstraßen mit Ausnahme der Berliner der unterzeichnete Regierungspräsident, als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen, beauftragt ist.

Die betreffenden statistischen Anmeldestellen werden von dem Unterzeichneten, soweit es nicht bereits geschehen ist, mit näherer Anweisung sowie

mit den erforderlichen Drucksachen und Formularen pp. versehen werden.

Potsdam, den 2. Februar 1909.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Jagow.

Personal-Nachrichten.

117. Seine Majestät der König haben geruht, den Regierungsassessor **Wallroth** in Frankfurt a. O. zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksauschusse zu Frankfurt a. O., abgelehnt vom Vorsteher, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksauschusses zu ernennen.

118. Die Wiederwahl des Bürgermeisters **Matz** zu Neuwedell zum Bürgermeister der Stadt Neuwedell auf eine weitere gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

119. Der Regierungsassessor **Heine** in Sorau (Niederlausitz) ist an die königliche Regierung in Stade versetzt worden.

120. Ernannt: zum Ober-Postsekretär der Postsekretär **Viebig** in Sommerfeld (B. Sfo.)

121. Versetzt: Wasserbauwart **Heinrich** am 1. Januar 1909 von Güttelese nach Küstrin.

Ernannt: Wehr- und Schleusenmeister **Wolff** aus Rogau vom 1. Januar 1909 ab zum Wasserbauwart in Güttelese.

122. Personalveränderungen
im Bezirke des Kammergerichts im Monat
Dezember 1908.

(Fortsetzung von Nr. 5.)

VI. Subalternbeamte.

Versetzt sind: **Piepforn** vom Amtsgericht in Luckenwalde, der Landgerichtsssekretär **Wagnus** vom Landgericht III in Berlin und der Erste Gerichtsschreiber, Amtsgerichtsssekretär **Reichelt** vom Amtsgericht in Finsterwalde, letzterer unter Beilegung der Funktion als Kassenbeamter an das Amtsgericht Berlin-Mitte, der Landgerichtsssekretär Otto **Jacob** vom Landgericht I in Berlin an das Landgericht III in Berlin, der bisherige Obersekretär, Rechnungsrat **Schüler** vom Amtsgericht Berlin-Mitte an das Landgericht I in Berlin, der Sekretär **Willy Wegel** von der Staatsanwaltschaft in Prenzlau an die Staatsanwaltschaft I in Berlin, der Amtsgerichtsassistent **Belzer** vom Amtsgericht Berlin-Wedding an das Amtsgericht in Liebenwalde, der Landgerichtsassistent **Zehe** vom Landgericht II in Berlin an das Amtsgericht Berlin-Wedding, der Gerichtsvollzieher **Böhlke** vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof an das Amtsgericht in Forst i. L., **Webling** in Rheinsberg an das Amtsgericht Berlin-Tempelhof. Die Versetzung des Gefängnissekretärs **Bösenberg** vom Strafgefängnis zu Tegel an das Strafgefängnis zu Plözensee ist zurückgenommen.

Verliehen ist beim Uebertritt in den Ruhestand: dem Obersekretär, Rechnungsrat **Wichel** bei dem

Amtsgericht in Neu-Nupplin der Königl. Kronen-Orden III. Klasse, dem Amtsgerichtsfretär, Rechnungsrat **Gustav Brandin** vom Amtsgericht Berlin-Mitte der Rote Adler-Orden IV. Klasse, den Amtsgerichtsfretären **Philipp Fischer** vom Amtsgericht Berlin-Mitte und **Emil Benede** vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg und dem Gerichtsvollzieher **Korth** vom Amtsgericht Berlin-Mitte der Königl. Kronen-Orden IV. Klasse, dem Amtsgerichtsfretär **Johannes Schulze** vom Amtsgericht Berlin-Mitte der Charakter als Rechnungsrat.

Gestorben sind: der Amtsgerichtsfretär **Gleiche** vom Amtsgericht Berlin-Mitte und der Kanzlist **Rorpagel** vom Amtsgericht Berlin-Mitte.

123. Es sind ernannt worden: zu Amtsvorstehern: 1. der Königl. Forstmeister **Jacobi** zu Massin für den Amtsbezirk 5 Massin im Kreise Landsberg a. W., 2. der Mühlenbesitzer **Otto Barsch** zu Kallmühle für den Amtsbezirk 8 Neuwalde im Kreise Oststernberg, 3. der Ritterguts-pächter **Simon** zu Reichenwalde für den Amtsbezirk 7 Reichenwalde im Kreise Weststernberg; zu Amtsvorsteherstellvertretern: 1. der Gemeindevorsteher **Handrosh** zu Lauta für den Amtsbezirk 28 Roschen im Kreise Calau, 2. der Amtssekretär **Drescher** zu Sorge für den Amtsbezirk 6 Sorge im Kreise Crossen a. D., 3. der Landwirt **Kreyschmar** zu Bugarten für den Amtsbezirk 6 Bugarten im Kreise Friedeberg, 4. der Gemeindevorsteher **Wolff** zu Gabow für den Amtsbezirk 22 Neu-Tornow im Kreise Königsberg Nm., 5. der Rittergutsbesitzer **Dr. Widdeldorf** zu Adamsdorf für den Amtsbezirk 27 Adamsdorf im Kreise Solbin, 6. der Gemeindevorsteher **Schulze** zu Reichenwalde für den Amtsbezirk 7 Reichenwalde im Kreise Weststernberg, 7. der Domänenpächter **Polen** zu Döbbernitz für den Amtsbezirk 8 Groß-Gandern im Kreise Weststernberg, 8. der Lehngutsbesitzer **Doebis** zu Laubow für den Amtsbezirk 16 Klauswalde im Kreise Weststernberg, 9. der Ritterguts-pächter **Beer** zu Wilkau für den Amtsbezirk 9 Wilkau im Kreise Züllichau-Schwiebus.

124. Der Oberlehrer am Gymnasium zu Rattowitz **Kurt Gallus** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der Realschule zu Rottbus angestellt worden.

125. Dem cand. phil. **Rudolf Walter** in Kleinlotz, Kreis Spremberg, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirke erteilt worden.

126. Der Lehrerin **Fräulein Charlotte Steibel** ist die Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an der Familienschule in Leischin vom 1. April 1909 ab gegeben worden.

127. Dem **Fräulein Gertrud Lodhoff** in Seitmann, Kreis Guben, ist die Erlaubnis zur An-

nahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

128. Dem **Fräulein Elise Sperber** in Wittmannsdorf, Kreis Lübben, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

129. Der bisherige Domhilfsprediger **Paul Ludwig Gustav Carmesin** ist zum Pfarrer der Parochie Bottschow, Diözese Sternberg II, bestellt worden.

130. Erledigt ist die unter dem Patronat des Stifts zu Neuzelle, vertreten durch die Königl. Regierung in Frankfurt a. O., stehende Oberpfarrstelle in Neuzelle, Diözese Guben, durch Ableben des Inhabers des Seminar- und Waisenhausdirektors, Oberpfarrers **Schulrat Noack** am 2. Dezember 1908.

Vermischtes.

131. Die nächste Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet

Wittwoch den 30. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen

in der Königl. Kunstschule, hier, Klosterstraße 75, statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind unspätestens bis zum 31. Mai d. Js. einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1909.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Mager.

132. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen pp. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. gesendet wurden: **Guben. K. Beitzsch.** 1. Fr. Major v. Wiedebach — Kostig — Jänkendorf Alt., Kanzel- u. Taufsteinbekleid. **Gottbus. K. Jaenschwalde.** 2. Darlehnskassenverein Kronleucht. 3. Oberförster Stubenrauch 4. Wandleucht. 4. Gesangverein Wandleucht. **R. Drewitz.** 5. Bauer Walze Kronleucht. **Luckau. K. Kemitz.** 6. Rittergutsbes. v. Schlieben Reparatur d. Orgel. **R. Waldow.** 7. Patron, Rittergutsbes. Fedkenhauer 4 Altarlichte. **R. Golßen.** 8. Familie Dr. Mendel Kronleucht. 9. Konfir. 2 Wandleucht. **Soldin. K. Rehmitz.** 10. Patron, Geh. Kommerz.-Rat Oppenheim Ofen. **Sternberg I. K. Zielenzig.** 11. Ung. Abendmahlskanne f. d. Heidenmission. **Züllichau. Stadt-pfarrk. Züllichau.** 12. Mehr. Geber Teppichläufer. 13. Fr. Martin 2 Altarvasen. 14. Fr. Blobel Altarteppich.

K. I. 182.

Königliches Konsistorium.

Freie Lehrerstellen.

133. Kreis Arnswalde: Schwachenwalde, K. u. 1. L., G. 1350 M., 1. Mai. Kreis Luckau: Schönborn, 3. L., G. 1000 M., 15. Februar.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.